

## **Merkblatt**

# **Besonders tierfreundliche Haltung**

**Beilage zur Sonderrichtlinie der Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des  
Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung  
2014 – 2020**

**Version 1.6**

### **Inhalt**

---

1. Vorbemerkungen	2
2. Rinder	3
3. Schweine	5
4. Schafe und Ziegen	6
5. Pferde	7
6. Geflügel	8
7. Mastkaninchen	9
8. Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen	9

## 1. Vorbemerkungen

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (heute BM für Nachhaltigkeit und Tourismus) hat 1991 die Förderung einer „besonders tierfreundlichen Haltung“ bei Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft eingeführt und seither erfolgreich angewendet.

Das vorliegende Merkblatt bezieht sich auf Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Nutzgeflügel und Kaninchen und konkretisiert grundlegende Mindestbedingungen auf Basis des österreichischen Tierschutzrechts (TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF; 1. Tierhaltungsverordnung (1. ThVO), BGBl. II Nr. 485/2004 idgF) sowie der Handbücher Selbstevaluierung Tierschutz des Bundesministeriums für Gesundheit idgF.

Die Intention dieses Merkblatts ist die Förderung von Haltungssystemen mit

- deutlich unterscheidbaren Funktionsbereichen,
- Gruppenhaltung,
- Zugang zu Außenbereichen,
- Tageslicht im Stall,
- und geschlossenen, eingestreuten Liegebereichen.

Details und Ausnahmeregelungen werden in den folgenden Kapiteln näher ausgeführt. Zusätzliche Informationen und Empfehlungen liefern die jeweils aktuellen Fassungen entsprechender ÖKL-Merkblätter sowie der Handbücher Selbstevaluierung Tierschutz.

Beim Kauf von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sollte von der Fachstelle für tiergerechte Haltung und Tierschutz positiv geprüften und entsprechend gekennzeichneten Produkten der Vorzug gegeben werden.

Dieses Merkblatt ist die Grundlage für die Förderabwicklung im Bereich der Stallbauinvestitionen und stellt eine Leitlinie für die Beratung und praktische Planungsarbeit dar. Die Anwendung setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus. Es enthält nur Angaben, die aus Einreichunterlagen abgelesen und vor Ort überprüft werden können.

## 2. Rinder

### Bodenbeschaffenheit

- Der Stallboden im Liegebereich der Tiere muss geschlossen (planbefestigt) ausgeführt sein; ausgenommen sind Mastställe mit gummierten Vollspalten.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit Stroh oder anderen geeigneten Materialien (z.B. Sand, Sägespäne, Kompost, Gemische, usw.) eingestreut sein.
- In Liegeboxen können auch weiche, verformbare, wärmedämmende Bodenbeläge (DLG-Fokus-Test „BTS-Rindvieh“ bestanden oder gleichwertiges Fabrikat) verwendet werden, die entsprechend trocken gehalten werden (z.B. mit Strohmehl oder Häckselstroh).

### Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Rinder sind in Gruppen und in Laufstallsystemen zu halten. Einzel- oder Anbindehaltung ist in Einzelfällen nur vorübergehend erlaubt. Einzelhaltung ohne Anbindung in entsprechend großen Buchten bzw. Boxen ist möglich für: kalbende Kühe, kranke Tiere, Kälber bis höchstens 8 Wochen Alter, Zuchtstiere. Einzelne zusätzlich zum Gruppenhaltungssystem im Stall vorhandene, tierschutzrechtlich zulässige Anbindeplätze werden toleriert.
- In Laufställen ohne Liegeboxen (Tiefstreu- und Tretmistställe) müssen die Mindestbuchtenmaße gemäß Tabelle 1 eingehalten werden.

Tabelle 1:

#### Mindestmaße für Tiefstreu- und Tretmistbuchten

Tierkategorie	Mindest-Gesamtbuchtenfläche
Kälber bis 150 kg	1,6 m <sup>2</sup> /Tier
Kälber bis 220 kg	2,5 m <sup>2</sup> /Tier
Zucht- / Mastvieh bis 350 kg	3,0 m <sup>2</sup> /Tier
Zucht- / Mastvieh bis 500 kg	3,6 m <sup>2</sup> /Tier
Zucht- / Mastvieh bis 650 kg	4,2 m <sup>2</sup> /Tier
Zucht- / Mastvieh über 650 kg	4,8 m <sup>2</sup> /Tier
Kühe	6,0 m <sup>2</sup> /Tier
Zuchtstiere	9,0 m <sup>2</sup> /Tier

- Kühen und Jungvieh (Zuchtvieh) muss Auslauf und/oder Weide geboten werden. Wird Kühen und Jungvieh (Zuchtvieh) weder Auslauf noch Weide gewährt,
  - müssen bei Neubauten für Kühe die Fressgänge mindestens 380 cm breit, die Laufgänge mindestens 300 cm breit und die Hauptquergänge mindestens 250 cm breit sein;
  - ist die Buchtenfläche in Tabelle 1 für Kühe und Jungvieh (Zuchtvieh) um 10 % zu vergrößern;
  - müssen in Ställen für Kühe und Jungvieh (Zuchtvieh) Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, im Ausmaß von mindestens 8 % der Stallbodenfläche vorgesehen werden.
- Befestigte Ausläufe müssen die in Tabelle 2 dargestellten Mindestgrößen aufweisen.

Tabelle 2:

#### Mindest-Auslaufflächen für Rinder

Tierkategorie	Tiergewicht (Durchschnitt)	Auslauffläche
Jungvieh	bis 100 kg	0,90 m <sup>2</sup> /Tier
	bis 200 kg	1,50 m <sup>2</sup> /Tier
	bis 350 kg	2,40 m <sup>2</sup> /Tier
	bis 500 kg	3,00 m <sup>2</sup> /Tier
	über 500 kg	0,60 m <sup>2</sup> /100 kg
Milch- und Mutterkühe		4,00 m <sup>2</sup> /Tier

- Es sind die Mindestgangbreiten der Tabelle 3 einzuhalten. Die Angaben über Fressgangbreiten gelten für Liegeboxenlaufställe. Können die Tiere beim Zirkulieren in die Liegefläche ausweichen (z.B. Tiefstreu, Tretmist), können die Gangbreiten um bis zu 15 % reduziert werden.

Tabelle 3:  
**Mindestgangbreiten für Jung- und Mastvieh und Kühe**

Tierkategorie bzw. durchschnittliches Tiergewicht	Fressgangbreite*	Laufgangbreite*
Jung- und Mastvieh ab 200 kg	2,10 m	1,30 m
Jung- und Mastvieh ab 300 kg	2,40 m	1,55 m
Jung- und Mastvieh ab 400 kg	2,70 m	1,75 m
Jung- und Mastvieh ab 500 kg	2,90 m	1,95 m
Jung- und Mastvieh ab 600 kg	3,00 m	2,20 m
Jung- und Mastvieh ab 700 kg und hochträchtige Kalbinnen sowie Kühe	3,20 m	2,50 m

\* Bei Umbauten darf die Fressgangbreite um höchstens 40 cm, die Laufgangbreite um höchstens 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn keine Sackgassen entstehen oder der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist oder jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist oder einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind. Dies gilt für Kühe, hochträchtige Kalbinnen sowie Jung- und Mastvieh ab 700 kg. Für Jung- und Mastvieh unter 700 kg ist diese Bestimmung aliquot anzuwenden.

- Vollspaltenbuchten für Mastvieh müssen mit Spaltenelementen mit Gummiauflage ausgeführt sein und nachweislich die in Tabelle 4 dargestellten Mindestflächen aufweisen.

Tabelle 4:  
**Mindestmaße für Mastställe mit gummierten Vollspalten**

Tierkategorie	Gesamtbuchtenfläche ohne Auslauf	Gesamtbuchtenfläche mit Auslauf	Auslauffläche
Mastvieh bis 350 kg	2,4 m <sup>2</sup> /Tier	2,0 m <sup>2</sup> /Tier	2,0 m <sup>2</sup> /Tier
Mastvieh bis 500 kg	2,9 m <sup>2</sup> /Tier	2,4 m <sup>2</sup> /Tier	2,4 m <sup>2</sup> /Tier
Mastvieh bis 650 kg	3,3 m <sup>2</sup> /Tier	2,7 m <sup>2</sup> /Tier	2,7 m <sup>2</sup> /Tier
Mastvieh über 650 kg	3,6 m <sup>2</sup> /Tier	3,0 m <sup>2</sup> /Tier	3,0 m <sup>2</sup> /Tier

Weiterführender Hinweis: Für Mastvieh können Liegeboxenlaufställe grundsätzlich als tiergerechtere Alternative zu Vollspaltenbodenbuchten gesehen und somit gefördert werden, sobald sie allen Bestimmungen des Tierschutzrechts entsprechen. Es muss jedenfalls für jedes Tier eine Liegebox vorhanden sein.

### Licht

Im Stall müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 5 % des Ausmaßes der Stallfußbodenfläche betragen und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten.

### 3. Schweine

#### Bodenbeschaffenheit

- Die Mindestgesamtfläche ist mit einem befestigten Boden ausgestattet.
- Das Entmistungssystem muss so gestaltet sein, dass ständig ausreichende Mengen an geeignetem Beschäftigungs- und Nestbaumaterial (Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien) angeboten werden können.

#### Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Die Mindestgesamtfläche und die anteilige geschlossene Fläche gemäß Tabelle 5 sind für die jeweilige Tier- bzw. Gewichtskategorie einzuhalten.
- Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass sich Sauen und Jungsauen frei bewegen können und dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können. Die Mindestbreite der Abferkelbucht muss 160 cm betragen.
- Für das Gruppensäugen bestimmte Buchten müssen die Mindestflächen für säugende Sauen für jede Sau der Gruppe aufweisen.

Tabelle 5:

**Mindestflächen für Schweine**

Tierkategorie		Gesamtfläche *	davon geschlossene Fläche **
Schweine	bis 20 kg	0,30 m <sup>2</sup> /Tier	0,20 m <sup>2</sup> /Tier
	bis 30 kg	0,50 m <sup>2</sup> /Tier	0,30 m <sup>2</sup> /Tier
	bis 50 kg	0,70 m <sup>2</sup> /Tier	0,40 m <sup>2</sup> /Tier
	bis 85 kg	0,90 m <sup>2</sup> /Tier	0,50 m <sup>2</sup> /Tier
	bis 110 kg	1,10 m <sup>2</sup> /Tier	0,60 m <sup>2</sup> /Tier
	über 110 kg	1,40 m <sup>2</sup> /Tier	0,80 m <sup>2</sup> /Tier
Sauen	bei Gruppen ab 40 Tieren	2,50 m <sup>2</sup> /Tier	1,30 m <sup>2</sup> /Tier
	bei Gruppen von 6 bis zu 39 Tieren	3,00 m <sup>2</sup> /Tier	
	bei Gruppen bis zu 5 Tieren	3,50 m <sup>2</sup> /Tier	
Jungsauen		2,00 m <sup>2</sup> /Tier	0,95 m <sup>2</sup> /Tier
Säugende Sauen		5,50 m <sup>2</sup> /Tier	1,83 m <sup>2</sup> /Tier
* lichte Buchtenmaße oder errechnet aus Achsmaßen bei Buchtentrennwänden bis 5 cm Dicke; Troglflächen werden gemäß Handbuch „Selbstevaluierung Tierschutz – Schweine“ berücksichtigt.			
** Drainageelemente mit einem Perforationsanteil von maximal 5 % gelten als geschlossene Fläche. Der angegebene Perforationsanteil gilt nicht im Durchschnitt der Gesamtfläche, sondern ist auf das jeweils einzelne Bodenelement zu beziehen.			

#### Licht

Wenn kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung steht, müssen im Stall Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 5 % (Abferkelbereich: 3 %) des Ausmaßes der Stallfußbodenfläche betragen und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten.

## 4. Schafe und Ziegen

### Bodenbeschaffenheit

Die Liegefläche muss ausreichend mit Stroh oder anderen geeigneten Materialien (z.B. Sand, Sägespäne, Kompost, Gemische, usw.) eingestreut sein.

### Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Schafe und Ziegen sind in Gruppen und in Laufstallsystemen zu halten. Einzelhaltung ohne Anbindung in entsprechend großen Buchten bzw. Boxen ist möglich für kranke Tiere oder gebärende Schafe und Ziegen.
- Schafen und Ziegen muss Auslauf und/oder Weide geboten werden. Wird Schafen und Ziegen weder Auslauf noch Weide gewährt,
  - ist die Buchtenfläche in den Tabellen 6a bzw. 6b um 20 % zu vergrößern oder müssen Ziegen erhöhte Liegenischen angeboten werden;
  - müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, im Ausmaß von mindestens 8 % der Stallbodenfläche vorgesehen werden.

- Für Gruppenbuchten sind die in den Tabellen 6a bzw. 6b angegebenen Mindestmaße einzuhalten.
- Ausläufe müssen die in den Tabellen 6a bzw. 6b dargestellten Mindestgrößen aufweisen. Ausläufe sind in Teilbereichen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz vor Regen oder Hitze auszustatten.

### Summenbildung von Stall- und Auslaufflächen

Wenn keine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf möglich ist (Stallbauten mit integriertem Auslauf), werden zur Einhaltung der oben genannten Anforderungen die Mindestmaße für Stall- und Auslauffläche zusammengezählt. Die Mindeststallflächen gemäß 1. Tierhaltungsverordnung müssen jedenfalls eingehalten werden.

### Licht

Im Stall müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 5 % des Ausmaßes der Stallfußbodenfläche betragen und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten.

Tabelle 6a:

#### Mindestmaße sowohl für Gruppenbuchten als auch Ausläufe für Schafe

Tierkategorie	Mindeststallfläche bzw. Mindestauslauffläche
Mutterschaf ohne Lamm	1,20 m <sup>2</sup> /Muttertier
Mutterschaf mit 1 Lamm	1,50 m <sup>2</sup> / Muttertier mit Lamm
Mutterschaf mit mehr als 1 Lamm	1,80 m <sup>2</sup> / Muttertier mit Lämmern
Lämmer bis 6 Monate	0,50 m <sup>2</sup> /Tier
Jungschafe über 6 bis 12 Monate	0,80 m <sup>2</sup> /Tier
Widder	1,50 m <sup>2</sup> /Tier

Tabelle 6b:

#### Mindestmaße sowohl für Gruppenbuchten (bis bzw. über 20 Tiere) als auch Ausläufe für Ziegen

Tierkategorie	Mindeststallfläche bzw. Mindestauslauffläche	
	bis 20 Tiere	über 20 Tiere
Mutterziege ohne Kitz	1,40 m <sup>2</sup> /Muttertier	1,20 m <sup>2</sup> /Muttertier
Mutterziege mit 1 Kitz	1,75 m <sup>2</sup> / Muttertier mit Kitz	1,55 m <sup>2</sup> / Muttertier mit Kitz
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	2,10 m <sup>2</sup> / Muttertier mit Kitzen	1,90 m <sup>2</sup> / Muttertier mit Kitzen
Kitze bis 6 Monate	0,50 m <sup>2</sup> /Tier	0,50 m <sup>2</sup> /Tier
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,80 m <sup>2</sup> /Tier	0,80 m <sup>2</sup> /Tier
Böcke	3,00 m <sup>2</sup> /Tier	3,00 m <sup>2</sup> /Tier

## 5. Pferde

### Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

- Pferde sind entweder in Gruppen oder einzeln mit einem permanent zugänglichen Paddock mit einer Mindestfläche gemäß Tabelle 7 zu halten.
- Bei der Laufstallhaltung ist eine Strukturierung der Funktionsbereiche vorzusehen. Die Mindestmaße für Gruppenhaltung in Tabelle 8 beziehen sich auf Stallflächen ohne Fressstand.
- Der obligate Auslauf für Gruppenhaltung muss die in Tabelle 9 stehenden Mindestanforderungen erfüllen.

Tabelle 7:

#### Mindestmaße für Einzelboxenhaltung

Tiergröße (Stockmaß, Gruppenn-durchschnitt)	Fläche Einzelbox	Kürzeste Boxenseite	Paddockfläche
bis 120 cm	6,0 m <sup>2</sup> /Tier	180 cm	12,0 m <sup>2</sup> /Tier
bis 135 cm	7,5 m <sup>2</sup> /Tier	200 cm	15,0 m <sup>2</sup> /Tier
bis 150 cm	8,5 m <sup>2</sup> /Tier	220 cm	17,0 m <sup>2</sup> /Tier
bis 165 cm	10,0 m <sup>2</sup> /Tier	250 cm	20,0 m <sup>2</sup> /Tier
bis 175 cm	11,0 m <sup>2</sup> /Tier	260 cm	22,0 m <sup>2</sup> /Tier
bis 185 cm	12,0 m <sup>2</sup> /Tier	270 cm	24,0 m <sup>2</sup> /Tier
über 185 cm	14,0 m <sup>2</sup> /Tier	290 cm	28,0 m <sup>2</sup> /Tier

Tabelle 8:

#### Mindestmaße für Gruppenhaltung

Größe der Tiere (Stockmaß, Gruppen-durchschnitt)	Boxenfläche für das erste und zweite Tier (exkl. Fressstand)	Boxenfläche für jedes weitere Tier (exkl. Fressstand)	Fressplatzbreite
bis 120 cm	6,0 m <sup>2</sup> /Tier	4,0 m <sup>2</sup> /Tier	60,0 cm
bis 135 cm	7,5 m <sup>2</sup> /Tier	5,0 m <sup>2</sup> /Tier	65,0 cm
bis 150 cm	8,5 m <sup>2</sup> /Tier	6,0 m <sup>2</sup> /Tier	70,0 cm
bis 165 cm	10,0 m <sup>2</sup> /Tier	7,0 m <sup>2</sup> /Tier	75,0 cm
bis 175 cm	11,0 m <sup>2</sup> /Tier	7,5 m <sup>2</sup> /Tier	75,0 cm
bis 185 cm	12,0 m <sup>2</sup> /Tier	8,0 m <sup>2</sup> /Tier	80,0 cm
über 185 cm	14,0 m <sup>2</sup> /Tier	9,0 m <sup>2</sup> /Tier	85,0 cm

Tabelle 9:

#### Mindestauslaufflächen bei Gruppenhaltung

Anzahl der Tiere	Mindestauslauffläche
bis zu 5 Pferde	300 m <sup>2</sup>
für jedes weitere Pferd	+ ca. 30 m <sup>2</sup>

## 6. Geflügel

### Bodenbeschaffenheit, Bewegung, Licht

- Geflügel darf nicht in Käfigen (auch nicht in ausgestalteten) gehalten werden.
- Die Scharfläche muss ausreichend mit Stroh oder anderen geeigneten Materialien (z.B. Sand, Säge- oder Hobelspäne, Lignocellulose, Maisspindelgranulat, Kompost, Gemische, usw.) eingestreut sein.
- Im Stall müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 3 % der Stallbodenfläche betragen und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten. Als Fensterfläche gilt die „Architekturlichte“ (= verputzte bzw. gedämmte Maueröffnung, aus Einreichplan ablesbar).

### Masthühner und Puten

- Stallungen für Masthühner und Puten müssen entweder:
  - einen Außenscharraum oder
  - einen Auslauf (mit Weidemöglichkeit) oder
  - erhöhte Ebenen oder Sitzstangen oder
  - eine flächendeckende Fußbodenheizung aufweisen.
- Im Falle eines Außenscharraums oder Auslaufes gilt:
  - Außenscharrräume sind überdachte, eingestreute Außenklimabereiche, die an einer oder mehreren Seiten durch Gitter oder Windnetze begrenzt und nicht isoliert sind.
  - Außenscharrräume müssen mindestens eine Fläche von einem Viertel der Stallbodenfläche umfassen.
  - Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharraum oder zur Weide müssen mindestens 2 m pro 200 m<sup>2</sup> der Stallbodenfläche betragen. Die Öffnungen müssen für Masthühner mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, für Puten mindestens 60 cm hoch und 80 cm breit sein. Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die gesamte Stalllänge verteilt sein und/oder dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 20 m entfernt sein.
- Im Falle erhöhter Ebenen oder Sitzstangen gilt:
  - Die Fläche der erhöhten Ebenen muss mindestens 5 % der Stallbodenfläche umfassen.
  - Sitzstangen müssen erhöht angebracht sein und Platz für mindestens 5 % der Tiere bieten.

### Gänse und Enten

- Stallungen für Gänse müssen eine Weide aufweisen.
- In oder bei Stallungen für Gänse oder Enten muss eine zugängliche Bade- oder Duschköglichkeit vorhanden sein.
- Die Tiere müssen jederzeit die Möglichkeit zum Ausspülen der Nasenlöcher haben.

### Junghennen

- Stallungen für Junghennen müssen entweder:
  - Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen oder
  - einen Außenscharraum oder
  - einen Auslauf (mit Weidemöglichkeit) aufweisen.
- Im Falle eines Außenscharraums oder Auslaufes gilt:
  - Außenscharrräume sind überdachte, eingestreute Außenklimabereiche, die an einer oder mehreren Seiten durch Gitter oder Windnetze begrenzt und nicht isoliert sind.
  - Außenscharrräume müssen mindestens eine Fläche von einem Viertel der nutzbaren Fläche im Stall umfassen.
  - Bei Zugang zu einem Auslauf (Weide) müssen pro Tier mindestens 0,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
  - Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharraum oder zur Weide muss mindestens 2 m pro 1000 Tiere betragen. Die Öffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein. Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die gesamte Stalllänge verteilt sein und/oder dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 15 m entfernt sein.
- Im Falle eines Systems mit mehreren nutzbaren Ebenen gilt:
  - Es müssen erhöhte Sitzstangen in einem Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten werden. Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sein.



## Legehennen und Elterntiere von Lege- oder Mastlinien

- Es dürfen nicht mehr als 18 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbarer Stallgrundfläche gehalten werden.
- Für Legehennen müssen erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von 7,5 cm pro Tier zur Verfügung stehen. Bei Volierenhaltung können in die Fläche integrierte Sitzstangen der erhöhten Ebenen als erhöhte Sitzstangen angerechnet werden.
- Bei Einzelnestern muss mindestens ein Nest für 5 Hennen, bei Gruppennestern mindestens 1 m<sup>2</sup> Nestfläche für 100 Hennen zur Verfügung stehen
- Stallungen für Legehennen und Elterntiere von Lege- oder Mastlinien müssen entweder:
  - einen Außenscharrraum oder
  - einen Auslauf (mit Weidemöglichkeit) aufweisen
- Außenscharrräume sind überdachte, eingestreute Außenklimabereiche, die an einer oder an mehreren Seiten durch Gitter oder Windnetze begrenzt und nicht isoliert sind. Diese müssen mindestens eine Fläche von einem Fünftel der nutzbaren Stallfläche umfassen.
- Die Breite der Zugangsöffnungen zum Außenscharrraum oder zur Weide muss mindestens 2 m pro 1000 Tiere betragen. Die einzelnen Öffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein.
- Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die gesamte Stalllänge verteilt sein und/oder dürfen von keinem Punkt des Stalles weiter als 20 m entfernt sein.

## 7. Mastkaninchen

- Es gilt eine Mindestbodenfläche von 2 m<sup>2</sup> je Haltungseinheit.
- Im Stall muss eine nutzbare Fläche von 1.500 cm<sup>2</sup> pro Tier zur Verfügung stehen.
- Mindestens 25 % der nutzbaren Fläche müssen erhöht angebracht sein, wobei die lichte Höhe unter den erhöhten Flächen mindestens 20 cm betragen muss.

## 8. Rechtliche Grundlagen, weiterführende Informationen

### Rechtliche Grundlagen

- TSchG (2004): Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG). BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.
- 1. ThVO (2004): Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung). BGBl II Nr. 485/2004 idgF.
- Fachstellen-/HaltungssystemeVO – FstHVO (2012): Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör. BGBl. II Nr. 63/2012 idgF.

### Weiterführende Informationen

- ÖKL-Baumerkblätter  
[www.oekl.at](http://www.oekl.at) und [www.oekl-bauen.at](http://www.oekl-bauen.at)
- Handbücher Selbstevaluierung Tierschutz  
[www.kvg.gv.at](http://www.kvg.gv.at)

**Impressum:**

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich  
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus,  
MR DI Manfred WATZINGER, Ref. II 8 a, Stubenring 1, 1012 Wien

**Bearbeitung:**

Dr. Elfriede OFNER-SCHRÖCK (HBLFA Raumberg-Gumpenstein),  
Dr. Johannes BAUMGARTNER und Dr. Knut NIEBUHR (Veterinärmedizinische Universität Wien),  
Prof. Dr. Josef TROXLER (ehemals Veterinärmedizinische Universität Wien)

Mitwirkung der Landeslandwirtschaftskammern und der bewilligenden Stellen der Bundesländer im  
Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

**Redaktion:**

DI Dieter KREUZHUBER, Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung

Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und AutorInnen  
bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen.  
Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers  
zu geschäftlichen Zwecken reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt  
oder verbreitet werden.